

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 451/13 B

L 12 AS 175/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 AS 46/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen,
Heinrich-von-Stephan-Straße 6 a, 51373 Leverkusen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f*). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Fragen, ob
 1. "ein Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II als Zuschuß, welcher sich im gerichtlichen Überprüfungsverfahren befindet, über den Zeitraum von der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Gericht im Falle einer nicht zeitlich begrenzten Ablehnung fort dauert oder ob dieser Antrag durch einen Antrag



auf Gewährung eines Darlehens für die Dauer des Gerichtsverfahrens und dessen Stattgabe hinsichtlich seiner Wirkungskdauer begrenzt wird",

2. "ein selbstbewohntes Zweifamilienhaus unangemessen groß im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II ist, wenn der Hilfesuchende als Alleineigentümer im Grundbuch eingetragen, eine nichtgeteilte Erbengemeinschaft jedoch an diesem Zweifamilienhaus Rechte an dem, kraft Gesetzes durch dingliche Surrogation des Nachlaßgegenstandes erworben hat",

3. "von dem Hilfesuchenden die Verwertung eines bewohnten Zweifamilienhauses und damit zugleich die zwingend erforderliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, dessen Mitglied er ist, verlangt werden kann, bevor ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gewährt werden, wenn durch die Auseinandersetzung ein, zuvor als unangemessen groß angesehenes Hausgrundstück im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II, nunmehr geschütztes Vermögen im Sinne der Vorschrift wird",

4. "eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II vorliegt, wenn vor der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II die Beseitigung der Bedürftigkeit durch Einforderung eines Mietzinses von Angehörigen des Hilfesuchenden, die mit ihm "unter einem Dach leben", gefordert wird, obwohl diese Angehörigen Mitglied einer Erbengemeinschaft sind, deren Vermögen durch gesetzliche Surrogation an dem Hausgrundstück besteht, ohne dass diese Rechte im Grundbuch eingetragen oder in sonstiger Weise dinglich gesichert sind, dem Angehörigen Rechte an dem mit Nachlassmitteln erworbenen Surrogat zustehen und er sich mit eigenen Mitteln in nicht unerheblicher Höhe an dem schuldenfreien Erwerb des Zweifamilienhauses beteiligt hat".

5 Diese Fragen sind bereits nicht so klar formuliert, um an ihnen die weiteren Voraussetzungen für die Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können. Vielmehr bedarf es für ihr Verständnis einer Befassung mit dem vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt und mit den Entscheidungsgründen des LSG unter Berücksichtigung der hieran jeweils in der Beschwerdebegründung geübten Kritik. Dies zeigt, dass die Fragen sich eng an die konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls anlehnen und von diesen nicht als Rechtsfragen hinreichend abstrahiert sind. Umso mehr wäre es geboten gewesen, in der Beschwerdebegründung darzulegen, warum die Klärung dieser Fragen durch das Revisionsgericht dennoch im allgemeinen Interesse erforderlich ist. Hierfür hätte es der Darlegung der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) bedurft (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Diese Darlegung indes leistet die Beschwerdebegründung nicht in genügender Weise, denn sie hat ihren Schwerpunkt im Vortrag, dass und warum das LSG in der Sache nicht richtig entschieden habe und wie die Rechtslage materiell-rechtlich zutreffend zu bewerten sei.

6 Hinzu kommt, dass, soweit sich aus den formulierten Fragen bestimmte abstrakte Rechtsfragen erkennen lassen, die Beschwerdebegründung keine hinreichende Auseinandersetzung mit der umfangreich vorliegenden Rechtsprechung der für die Angelegenheiten der Grundsicherung für



Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Senate des BSG zum Streitgegenstand bei vollständigen Leistungsablehnungen (*vgl. das zwischenzeitlich veröffentlichte Urteil des Senats vom 17.10.2013 - B 14 AS 58/12 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 65 RdNr 11, das die zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschwerdebegründung vorliegende Rechtsprechung zusammenfassend darstellt*) und zur Frage der Berücksichtigung von Hausgrundstücken als Vermögen bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit (*vgl. das zwischenzeitlich veröffentlichte Urteil des Senats vom 12.12.2013 - B 14 AS 90/12 R - SozR 4-4200 § 12 Nr 22, das die zum Zeitpunkt der Abfassung der Beschwerdebegründung vorliegende Rechtsprechung zusammenfassend darstellt*) leistet. Die Beschwerdebegründung lässt insoweit nicht genügend erkennen, weshalb sich die in ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG beantworten lassen und inwieweit deshalb eine Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung der in dieser Rechtsprechung bereits herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze durch eine revisionsgerichtliche Entscheidung erforderlich ist, die über die Entscheidung des konkreten Einzelfalls hinauswirkt.

- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)